



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

RESULTATBEKANNTGABE UND AUFNAHME AN DIE TALENTSCHULE PRÜFUNGSEINSICHT UND RECHTSWEG

Die Prüfungsresultate und die Aufnahmeentscheide der Talentschulen werden den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Der Briefversand erfolgt am Donnerstag, 26. Februar 2026 per A-Post.

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum nächstmöglichen Eintritt in die von ihnen gewählte Talentschule, sofern in der betreffenden Talentklasse genügend Plätze zur Verfügung stehen. Schulträgerschaften, die eigene Talentklassen führen, sind verpflichtet, für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten und das Schulgeld zu bezahlen.

Platzbeschränkung an der Talentschule

Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert haben, grösser als die vorhandenen Plätze an der gewählten Talentschule, können nicht alle Schüler aufgenommen werden und die Talentschule muss eine Selektion vornehmen.

Die Talentschule legt die Selektionskriterien und deren Gewichtung in ihrer Schulordnung fest, wobei insbesondere Leistungskriterien und das Profil der Schule im jeweiligen Talentbereich massgebend sind. Falls in einer anderen, nicht gewählten Talentschule noch freie Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht selektierten Schülerinnen und Schülern der Eintritt in ebendiese Schule möglich.

Prüfungseinsicht

Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, erhalten die Möglichkeit, beim Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Sport, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen. Der Termin kann telefonisch mit der Abteilung Sport (081 257 27 55) vereinbart werden.

Rechtsweg

Entscheide der Steuerungsgruppe betreffend Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung sowie Nichtaufnahmeentscheide der Talentschulen können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.